



### § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kassel-Harleshausen e.V." im folgenden Verein genannt.
- 2) Der Sitz des Vereines ist Kassel-Harleshausen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Stadtfeuerwehrverband Kassel.

### § 2 - Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein hat den Zweck,
  - a. das Feuerwehrwesen in der Stadt Kassel, insbesondere dem Stadtteil Harleshausen nach den geltenden Landesgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe und Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
- 2) Aufgaben des Vereines sind in erster Linie:
  - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - f. die Bildung einer Jugendfeuerwehr und Kindergruppe anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
  - g. mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### §3 - Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- 2) Dem Verein können angehören,
  - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung;
  - b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung;
  - c. die Mitglieder der Kindergruppe gem. Kindergruppenordnung;
  - d. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Feuerwehrsatzung;
  - e. Ehrenmitglieder;
  - f. fördernde Mitglieder.



#### § 4 - Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist „Ordentliches Mitglied“ im Stadtfeuerwehrverband (SFV) Kassel [e. V.]1). Die Mitglieder des Vereins nach § 3, Abs. 1 dieser Satzung sind durch ihre Mitgliedschaft im Verein zugleich Mitglied im SFV Kassel [e. V.].
- 2) Vollgeschäftsfähige Mitglieder haben in der Verbandsversammlung des SFV Kassel [e. V.] Stimmrecht. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt seitens des SFV Kassel [e. V.] über den Vereinsvorstand.
- 3) Eine Beitragspflicht gegenüber dem Stadtfeuerwehrverband Kassel [e. V.] besteht nicht. Diese wird über die Beitragszahlung an den Verein abgegolten.

[e. V.]1)

Kennzeichnung, dass es sich zukünftig beim Stadtfeuerwehrverband Kassel um einen e. V. handelt.

#### § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3) In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
- 4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt gemäß Abs. 1.

#### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
  - a. Eins Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
  - b. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 2 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Aufgaben und Vorstandsämter.
- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kindergruppe- und Jugendfeuerwehr regelt die Jugendordnung bzw. Kindergruppenordnung.



## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Den Mitgliedern stehen grundsätzlich keine Aufwandsentschädigungen zu. Sofern Mitglieder diese trotzdem geltend machen, richten diese sich nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

## § 8 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festzusetzen ist;
- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

## § 9 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand.

## § 10- Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren;
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung;
- e. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- f. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- g. die Wahl der Kassenprüfer;
- h. die Wahl von Delegierten für die Vertretung des Vereins auf Verbandsebene;
- i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;



- k. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- l. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- 5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr- und Kindergruppe üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung und Kindergruppenordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 7) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

### **§ 13 - Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Rechnungsführer
  - d. dem Schriftführer;
  - e. dem Jugendfeuerwehrwart;
  - f. dem Kindergruppenwart (nach Gründung einer Kindergruppe);
  - g. dem Wehrführer.
- 2) Der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Kindergruppenwart gehören dem Vorstand kraft deren Ämter in der öffentlichen Feuerwehr an.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### **§ 14 - Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - a. Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schriftführer und
  - d. der Rechnungsführer.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in welcher insbesondere Beschlussverfahren, Sitzungsturnus und Protokollierung zu regeln sind.

## § 15 - Kassenwesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 16 - Kindergruppe- und Jugendfeuerwehr

Die Kindergruppe- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr Kassel-Harleshausen“ bzw. der „Kindergruppe Kassel-Harleshausen“, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

## § 17 - Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gebietskörperschaft in welcher der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## § 18 - Datenschutzklausel

- 1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
- 2) Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins, der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3) Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- 4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- 5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Nr. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds



auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

- 6) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.
- 7) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

#### **§ 19 - Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2011 außer Kraft.

Kassel, den 26.02.2019

Tag der Eintragung in das Vereinsregister: 04.06.2019